

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur der Stadtwerke Velten GmbH ab dem 01.01.2019



Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Ust.

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Lastgangmessung (RLM / ZSGM)

1a Jahrespreise

Entnahme in	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer >= 2500 h/a	
	Leistungspreis [€ pro kW und Jahr]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€ pro kW und Jahr]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Umspannung HS/MS	12,53	4,73	86,27	1,78
Mittelspannung*	14,39	5,41	82,67	2,68
Umspannung MS/NS	14,89	5,39	80,89	2,75
Niederspannung	15,03	5,42	45,45	4,20

1b Monatspreise (§ 19 Abs. 1 StromNEV)

Entnahme in	Leistungspreis [€ pro kW und Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Umspannung HS/MS	14,38	1,78
Mittelspannung*	13,78	2,68
Umspannung MS/NS	13,48	2,75
Niederspannung	7,58	4,20

* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspanverluste ein Mengenaufschlag von 3 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

1c Jahrespreise für Kunden mit Lastgangmessung - Kommunalrabatt

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer >= 2500 h/a	
	Leistungspreis [€ pro kW und Jahr]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€ pro kW und Jahr]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Umspannung MS/NS	13,40	4,85	72,80	2,48
Niederspannung	13,53	4,88	40,91	3,78

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur der Stadtwerke Velten GmbH ab dem 01.01.2019



2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (SLP)

Haushalts- und Gewerbekunden		Kommunale Abnahmestellen *	
Grundpreis [€ pro Jahr]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Grundpreis [€ pro Jahr]	Arbeitspreis [ct/kWh]
24,00	5,01	21,60	4,50

* für Kommunale Abnahmestellen gilt ein Rabatt von 10 % nach KAV

3a. Jahresentgelte für den Messstellenbetrieb MSB (incl. Messung)

Kunden mit Leistungsmessung

MSB incl. monatlicher Messung	Messstellenbetrieb [€ pro Jahr]
MS- Lastprofil	850,00
NS- Lastprofil	400,00

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	Messstellenbetrieb [€ pro Jahr]	Zusatzmessung [€]
Wechsel- und Drehstrom (Eintarif)	9,45	3,00
Wechsel- und Drehstrom (Zweitarif)	18,50	3,00
I-Wandler	18,50	

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur der Stadtwerke Velten GmbH ab dem 01.01.2019



3b. Jahresentgelte für Zählermiete (excl. Messung)

Kunden mit Leistungsmessung

Zählermiete	Mietpreis [€ pro Jahr]
MS- Lastprofil	730,00
NS- Lastprofil	280,00

Kunden ohne Leistungsmessung

Zählermieter	Mietpreis [€ pro Jahr]
Wechsel- und Drehstrom (Eintarif)	6,45
Wechsel- und Drehstrom (Zweitartar)	15,50
I-Wandler	18,50

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Inanspruchnahme	0 bis 200 h [€ pro kW a]	201 bis 400 h [€ pro kW a]	401 bis 600 h [€ pro kW a]
Umspannung HS/MS	60,53	72,64	84,74
Mittelspannung	79,34	95,21	111,08
Umspannung MS/NS	80,46	96,55	112,64
Niederspannung mit RLM	103,44	124,12	144,81

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

5. Entgelte für die Nutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen

	Grundpreis [€ pro Jahr]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Elektro- Speicherheizung	0,00	3,80

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur der Stadtwerke Velten GmbH ab dem 01.01.2019



6. Entgelte für Blindstrom

Hinweis: Verrechnung von Blindleistung/-arbeit

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 16. April 2015 mit dem Beschluss BK6-13-042 einen einheitlichen Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag Strom (Netznutzungsvertrag Strom) festgelegt. Der Netznutzungsvertrag enthält keine Regelung zur Verrechnung von Blindarbeit. Infolge dessen verzichtet die Stadtwerke Velten GmbH auch für das Jahr 2019 auf die Veröffentlichung eines Preisblattes für Blindarbeit im Rahmen der Netznutzungsabrechnung. Die Stadtwerke Velten GmbH weist darauf hin, dass die im Netzanschlussvertrag (NAV) geregelten Netzanschlussbedingungen in Bezug auf die Einhaltung der Blindleistungsgrenzen weiterhin Gültigkeit haben. Die Stadtwerke Velten GmbH behält sich – ggf. auch rückwirkend – die Geltendmachung einer anderweitigen Kompensation bei Überschreitung der Grenzen für die Blindarbeit ausdrücklich vor.

7. Netzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWK-, Offshore-, AbLaV-Umlage) und Konzessionsabgabe

Entnahme je Abnahmestelle	Umlage Kategorie	§19 Strom NEV [Cent pro kWh]	KWK**/** [Cent pro kWh]	Offshore*** [Cent pro kWh]	AbLaV [Cent pro kWh]
bis 1.000.000 kWh	A`,B`,C`	0,305	0,280	0,416	0,005
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B`	0,050			
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C`	0,025			

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

*** abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach §§ 27 .. 27c KWKG 2017 möglich

Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur der Stadtwerke Velten GmbH ab dem 01.01.2019



Kundengruppe	Konzessionsabgabe [Cent pro kWh]
Tarifkunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.
Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

12. Umsatzsteuer

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise zu denen die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet wird.